

S A T Z U N G

SV 63 Brandenburg – West e.V.

(Stand: 19.05.2022)

Die in dieser Satzung genannten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichberechtigt.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: SV 63 Brandenburg-West e.V.. Er trägt den Namen seit 1990.
- (2) Der SV 63 Brandenburg-West ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Anschrift des Vereins: SV 63 Brandenburg-West e.V. - Geschäftsstelle -
Sporthalle Max-Josef-Metzger-Straße 41
14772 Brandenburg an der Havel.

§ 2 **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports.
Er stellt sich folgende Aufgaben:
 - das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - den Einsatz und die Qualifikation von Übungsleitern
 - die Integration von Menschen mit Behinderungen durch Sport und in den Sport
 - die Unterstützung und Förderung des Dienstsportes der Bediensteten der Justiz des Landes Brandenburg
 - die Unterstützung der Resozialisierung Gefangener durch deren Integration in das VereinslebenEin besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit stellt die Arbeit mit und für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende durch eine intensive Nachwuchsarbeit dar.
- (3) Mittel des Vereins (Körperschaft) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Grundsätzlich werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen in Höhe der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a ESTG zu zahlen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, ethnisch neutral und aktiv gegen jegliche Gewalt.

§ 3 Gliederung / Vereinsstruktur

- (1) Der Verein kann mit Genehmigung des Vorstandes für unterschiedliche Sportarten Abteilungen gründen.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre internen sportlichen Angelegenheiten selbst. Die Abteilungen selbst haben kein Außenvertretungsrecht und sind an die Beschlüsse der übergeordneten Vereinsorgane gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig. Der Erwerb der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ist auch durch Ausfüllen und Bestätigung der Masken im Online-Formular möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung vom Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung ist nur zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Die Beitragspflicht besteht weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied, das grob gegen die Ziele und Interessen des SV 63 Brandenburg-West verstößt, kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
 - c) Streichung
Mitglieder, die schuldhaft mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug sind oder sich weigern, den satzungsmäßigen Beitrag zu zahlen, können aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die Streichung ist 14 Tage nach erfolgter Mitteilung wirksam. Gegen diese Streichung ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
 - d) Tod.
- (3) Der Vorstand kann für spezielle Sportangebote eine Kurzzeitmitgliedschaft zulassen. Pro Person darf sie nur einmal wiederholt werden. Alle anderen Bestimmungen aus diesem Paragraphen gelten hierzu analog.
- (4) Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht. Sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf alle ableitbaren Rechte aus der Satzung und aus satzungsgemäß gefassten Beschlüssen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung in den betreffenden Abteilungen. Die Mitglieder haben sich der Ordnungen des Übungs- und Spielbetriebes sowie der Hallenordnung anzupassen und entsprechend zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielen des Vereins entgegensteht.
- (3) Bei kostenintensiven Leistungen können begründete Sonderzahlungen/gebühren erhoben werden.
- (4) Die Rechte des Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- (5) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Namen-, Anschriftenwechsel oder Wechsel der Bankverbindung ist unverzüglich durch das Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitzuteilen oder selbständig im Rahmen der digitalen Mitgliederverwaltung zu aktualisieren.

§ 7 Datenschutzordnung

- (1) Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung.
- (2) Die Datenschutzordnung kann vom Vorstand auf Beschluss jederzeit angepasst werden

§ 8 Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuwendungen

- (1) Der Verein kann Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge erheben, Details sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese kann in der Geschäftsstelle oder im Internet eingesehen werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und der Sonderbeiträge kann vom Vorstand jährlich neu festgelegt werden. Er ist verpflichtet Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins nicht gefährdet und vorausschaubar ist.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichtet.
- (4) Über Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Vorstand.
- (5) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- (6) Angeschaffte und zugewendete Werte sind zu inventarisieren und Eigentum des Vereins.
- (7) Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (8) Alle finanziellen Transaktionen sind ausschließlich über die Vereinskasse zu tätigen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand.
 - d) Der Wirtschaftsbeirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben angehören, hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - b) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - c) Entscheidung über Veränderung der Zwecke des Vereins (§ 2)
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Vorschlag der Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen und einem Vorschlag zur Tagesordnung durch schriftliche Einladung (Aushang/Internet) einberufen. Die Mitglieder haben das Recht, bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung, verbindlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die aktuelle Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder einzuberufen, wenn
- a) 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt
 - b) oder der Vorstand dies beschließt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser neuen Einladung ist auf die erleichterte Bedingung hinzuweisen.

- (5) Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand des Vereins grundsätzlich, Änderungen der Satzung, die durch den Eintrag in das Vereinsregister oder bei den Hinweisen bzw. Forderungen des Finanzamtes rechtlich notwendig werden, herbeizuführen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist intern und in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € die Zustimmung des jeweiligen anderen Vorstandsmitgliedes oder des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen ist.
- (2) Der Vorstand hat die Richtlinienkompetenz und soll zu seiner Entlastung einen geschäftsführenden Vorstand einberufen. Bei der Berufung hat er die Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Er kann auch Beiräte einsetzen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in einer vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufenen Sitzung. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben jeweils eine Stimme, der geschäftsführende Vorstand hat gemeinsam eine Stimme. Ist der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung nicht anwesend, so ist bei Stimmgleichheit die Stimme des anwesenden Vorstandsmitgliedes maßgebend.
- (4) An den Sitzungen können, auf Einladung des Vorstandes, weitere Personen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er wird dabei vom geschäftsführenden Vorstand aktiv unterstützt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresberichte, mittelfristiger Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Sport- und Marketingstrategie

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Wird ein geschäftsführender Vorstand eingesetzt, so kann er aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - a) dem Geschäftsführer
 - b) dem Sportbeauftragten
 - c) dem Marketingbeauftragten
 - d) dem Finanzbeauftragten
 - e) dem Präsidenten des Wirtschaftsbeirates
 - f) dem Nachwuchskoordinator
 - g) dem Ehrenvorsitzenden
 - h) und bis zu drei weiteren Beisitzern
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

- (3) Die unter 1 c – f Aufgeführten haben das Recht ihre Aufgaben an weitere Personen zu übertragen. Sie bleiben jedoch für den jeweiligen Bereich die Verantwortlichen. Der Inhalt der Übertragung und die damit beauftragte Person sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt gemeinsam mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere die unter §10 Abs. 5 genannten Aufgaben. Bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen hat der geschäftsführende Vorstand eine Stimme.

§ 14 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wird aus Sponsoren, Förderern und Partnern des Vereins gebildet, die sich finanziell im Verein engagieren. Zu den Hauptaufgaben des Wirtschaftsbeirats gehören die:
 - a) Beratung und Unterstützung in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten,
 - b) Verbreitung der wirtschaftlichen Grundlage, insbesondere des leistungsorientierten Sports,
 - c) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei strategischen und operativen Entscheidungen
- (2) Es ist nicht Aufgabe des Wirtschaftsbeirats den Verein im Sinne eines gesetzlichen Vertreters nach außen zu repräsentieren. Er hat keine Befugnis zu Anweisungen an Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane. Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 15 Weitere Beiräte

- (1) Die eingesetzten Beiräte unterstützen und vertreten mit ihrer Arbeit die Ziele und Aufgaben des Vereins in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen. Rechtsverbindlich vertreten sie den Verein nicht nach Außen.
- (2) Die Einsetzung der Beiräte erfolgt durch den Vorstand. Die Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der jeweilige Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten. Die Geschäftsordnung und die personelle Zusammensetzung der Beiräte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Beiräte teilzunehmen.

§ 16 Protokollierung

- (1) Über alle Versammlungen der Organe des Vereins, insbesondere über die dabei getroffenen Entscheidungen, ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-/Wahlrecht.
- (2) Das Stimm-/Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfung durch einen externen Kassenprüfer ist möglich.

§ 19 Ehrungen / Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft mit einer Ehrenmitgliedschaft oder in einer anderen geeigneten Form ehren.
- (2) Verdiente 1. und 2. Vorsitzende können zu Ehrengewählten gewählt werden.
- (3) Jedes Organ hat das Recht, Vorschläge einzureichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Die Ehrenmitglieder und Ehrengewählten sind beitragsfrei und haben sonst alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrengewählten sind des Weiteren von der Zahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen des Vereins befreit.
- (5) Bei schweren Verfehlungen oder rufschädigendem Verhalten eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrengewählten gegenüber dem Verein kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrengewählter vom geschäftsführenden Vorstand aberkannt werden. Mit der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrengewählter gehen auch alle damit verbundenen Rechte verloren.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des Vereins oder an vom Verein genutzten Sachen oder Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (3) Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund der Stadt Brandenburg an der Havel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Stadt Brandenburg an der Havel verwendet werden muss.

§ 22
Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für aktive Mitglieder des Vereins die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form am 19.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 2919) beim AG Potsdam in Kraft.

Jörg Mühling
1. Vorsitzender

Andreas Wendland
2. Vorsitzender